

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung / Betretungsverbot von SARS-CoV-2-Infizierten im Geltungsbereich des § 54a IfSG

vom 29.11.2022

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 und 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. 2022 II S. 539) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (ÜbwSt Nord) folgende

Allgemeinverfügung (AV):

I. Allgemeine Vorgaben

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anordnungen gelten für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie für zivile Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) bzgl. eines Aufenthalts in Liegenschaften der Bundeswehr, in ortsfesten und mobilen Einrichtungen die von der Bundeswehr oder im Auftrag der Bundeswehr betrieben werden und auf Grundstücken der Bundeswehr die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt Nord befinden.

Für das Personal seegehender Einheiten und Plattformen der Deutschen Marine gelten abweichende Regelungen.

2. Begriffsdefinitionen

- (1) Die Absonderung i.S. dieser AV ist eine behördlich angeordnete Maßnahme gegen Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion (Synonym COVID-19). Die Beendigung der Absonderung erfolgt nach bestimmten Kriterien, i.d.R., wenn von einer Weiterverbreitung nicht mehr auszugehen ist.
- (2) Als evaluierte Antigenschnelltests (Point-of-Care-Antigen-Schnelltests) werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

- (3) Als qualifizierte Antigenschnelltests werden evaluierte Tests bezeichnet, die durch geschultes Personal durchgeführt werden¹. Ersatzweise werden auch Antigenschnelltests anerkannt, welche durch die Soldatinnen und Soldaten bzw. zivilen Angehörigen des GB BMVg selbstständig unter Aufsicht in den Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, sowie in den Dienststellen der Bundeswehr, welchen die Soldatinnen und Soldaten bzw. zivilen Angehörigen des GB BMVg angehören, durchgeführt werden.
- (4) Eine Polymerasekettenreaktion ist eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis und umfasst die PCR, Point-Of-Care-PCR (PoC-PCR) oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

II. Regelungsinhalt – besondere Schutzmaßnahmen

3. Anordnung der Absonderung bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen oder Soldaten, die Kenntnis erlangen, dass eine bei ihnen vorgenommene PCR-, PoC-PCR-Testung **oder** ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 ein **positives Ergebnis** aufweist, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet:
- a. Betroffene Soldatinnen oder Soldaten haben sich **unverzüglich in Absonderung** zu begeben.
 - b. Soldaten, die einen positiven Antigentest erhalten haben, müssen diesen **unverzüglich durch einen PCR-oder PoC-PCR-Test bestätigen lassen**.
 - c. Die Absonderung **endet**
 - i. für Soldatinnen und Soldaten mit einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein **negatives Ergebnis** aufweist,
 - ii. für stationär in einem Krankenhaus aufgenommene hospitalisierte Soldatinnen und Soldaten mit COVID-19 frühestens nach 14 Tagen.
 - iii. grundsätzlich, wenn zuvor 48 Stunden COVID-19-Symptomfreiheit bestand und ein frühestens an Tag 5² durchgeführter qualifizierter Antigentest bzw. ein PCR- oder PoC-PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist oder wenn das Testergebnis, ein

¹ Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich

² Zählweise: Tag des Tests: Tag 0

Überschreiten des Ct-Schwellenwertes gemäß RKI-Kriterien zum Ausschluss der Ansteckungsfähigkeit anzeigt.

Falls der Test an Tag 5 noch ein positives Ergebnis aufweist, verlängert sich die Absonderung bis ein negatives Ergebnis im vorgenannten Sinne vorliegt. Die Absonderung endet spätestens mit Ablauf **von 10 Tagen** nach Feststellung des positiven PCR-Tests.

- iv. SARS-CoV-2-positive Soldatinnen und Soldaten **dürfen als Patienten** von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr zu Behandlungszwecken weiterhin die jeweiligen Bundeswehrliegenschaften betreten. Die Schutzmaßnahmen des jeweils geltenden Hygienekonzepts sind zu beachten.

- (2) Die ÜbwSt Nord erstellt bei berechtigtem Interesse auf Antrag SARS-CoV-2-infizierter Soldatinnen und Soldaten eine Bescheinigung, aus der die Pflicht zur Isolierung und die tatsächliche Isolierungsdauer hervorgehen (Absonderungsbescheid).

4. Anordnung eines Betretungsverbots bei nachgewiesener Infektion

(1) Für zivile Angehörige des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) bei denen eine bei ihnen vorgenommene PCR-, PoC-PCR-Testung oder ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet¹:

- a. Betroffene dürfen
 - Liegenschaften der Bundeswehr,
 - ortsfeste oder mobile Einrichtungen die von der Bundeswehr oder im Auftrag der Bundeswehr betrieben werden und
 - Grundstücke der Bundeswehrgrundsätzlich nicht betreten.
- b. Die Anordnung gemäß Buchstabe 4. (1) a. **endet**
 - i. bei einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein **negatives Ergebnis** aufweist,
 - ii. für stationär in einem Krankenhaus aufgenommene hospitalisierte zivile Angehörige des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) mit COVID-19 frühestens nach 14 Tagen.
 - iii. grundsätzlich, wenn zuvor 48 Stunden COVID-19- Symptomfreiheit bestand und ein frühestens an Tag 5² durchgeführter qualifizierter Antigentest bzw. ein PCR- oder PoC-PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist oder wenn das Testergebnis, ein

¹ Betretungsverbote für Bundeswehrliegenschaften durch sonstige Zivilisten sind über das Hausrecht durch die zuständigen Stellen zu veranlassen.

² Zählweise: Tag des Tests: Tag 0

Überschreiten des Ct-Schwellenwertes gemäß RKI-Kriterien zum Ausschluss der Ansteckungsfähigkeit anzeigt.

Falls der Test an Tag 5 noch ein positives Ergebnis aufweist, verlängert sich das Betretungsverbot, bis ein negatives Ergebnis im vorgenannten Sinne vorliegt. Das Betretungsverbot endet spätestens mit Ablauf von **10 Tagen** nach Feststellung des positiven PCR-Tests.

- (2) SARS-CoV-2-positive zivile Angehörige des GB BMVg **dürfen als Patienten** von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr zu Behandlungszwecken weiterhin die jeweiligen Bundeswehrliegenschaften betreten.

5. Durchführung der Absonderung

- (1) Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. Kann dies durch die betroffenen Soldatinnen oder Soldaten nicht sichergestellt werden, so haben diese unverzüglich ihren Disziplinarvorgesetzten hierüber zu informieren, damit eine dienstliche Unterbringung bereitgestellt werden kann.
- (2) Positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung bzw. die gem. Absatz 5 (1) bereitgestellte Unterbringung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der ÜbwSt Nord verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet. Kontaktpersonen und positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen die Wohnung für eine durch die ÜbwSt Nord angeordnete Testung verlassen. Während der Absonderung hat eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des betroffenen Soldaten oder der Soldatin lebenden Personen zu erfolgen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Soldatin oder der Soldat in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält. Während der Absonderung dürfen die betroffenen Soldaten und Soldatinnen keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Die zuständige ÜbwSt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Soldatinnen und Soldaten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen) oder dem Stellvertretenden Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Kommandeur Gesundheitseinrichtungen (Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

Zivile Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen) oder bei dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) erhoben werden.

Hinweise

1. Beschwerde und Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 IfSG und § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) und Dienstvergehen darstellen und als solche nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/3 verfolgt werden.
3. Meldeverpflichtungen an die jeweiligen zuständigen Vorgesetzten – insbesondere auch zur Klärung weiteren Vorgehens - bleiben unberührt.
4. Es wird empfohlen, im Anschluss an die Beendigung der Absonderung, bis zum Ablauf des vierzehnten Tages seit Absonderungsbeginn Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu reduzieren und bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen kontinuierlich eine medizinische Maske zu tragen.
5. Die Schutzmaßnahmen der jeweils geltenden Hygienekonzepte sind zu beachten.

Im Auftrag

gez.

Helm
Flottenarzt
Leiter ÜbwSt Nord